

G e s e t z

betreffend

den Schutz der Tiere.

(Vom 22. Dezember 1895.)

§ 1. Quälerei von Tieren durch übermässige Anstrengung, Entziehung der notwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, unnötige und rohe Verstümmelung oder mutwillige Tötung ist verboten. Strafbar ist auch, wer zu solchen Quälereien Auftrag gibt.

§ 2. Das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzuge, abgesehen von der Anwendung der Schussmaske, ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Als Mittel der Betäubung ist nur der Kopfschlag statthaft.

Das Verfahren hat in einer jede Tierquälerei ausschliessenden Weise zu geschehen.

§ 3. Vivisektionen sind einzig zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen und hygieinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren spezieller Aufsicht durch ihre Assistenten vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgesetzt werden.

§ 4. Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird nach der Grösse der dem Tiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gesinnung

und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibusse von 10 bis 500 Franken bestraft, welche in schwereren Fällen oder im Rückfall verdoppelt und mit Gefängnis bis auf drei Monate verbunden werden kann.

In geringfügigen Fällen darf die Busse ausnahmsweise bis auf 5 Franken herabgesetzt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben das Gesetz betreffend Tierquälerei vom 2. Juli 1857 und die Verordnung betr. das Schlachten von Tieren vom 3. März 1894.

Der Kantonsrat,

nach Kenntnisaufnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	88365
Eingegangene Stimmzettel	67757
Annehmende sind	35195
Verwerfende „	19448
Ungültige Stimmen	876
Leere „	12238

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend den Schutz der Tiere — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Dezember 1895.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Kern.

Der I. Sekretär:

J. Nussbaumer.
